

# Tabelle der Förderungen Oberösterreich

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Wann zu beantragen	Höhe der Leistung	Bezugsdauer	Bedingungen bzw. anspruchsberechtigt
<b>Oö. Familienzuschuss neu</b>	Gemeindeamt oder Magistrat. Dort erfolgt Bestätigung und Weiterleitung an die Landesregierung  Info: 0732/7720-11610	Antragstellung noch möglich für Kinder, die bis 30. Juni 2000 geboren sind und noch nicht drei Jahre alt sind oder für nach dem 1.7.2000 Geborene, wenn kein Anspruch auf Karenzgeld besteht. Ausreichend ist der Gemeindestempel längstens bis zum 3. Geburtstag des Kindes, da die Förderung auch rückwirkend ausbezahlt wird.	monatlich – auf Basis des geltenden Sockelbetrages (EUR 654,06 ) – EUR 80,- bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen zwischen 2/3 und der vollen Höhe (3/3) des Sockelbetrages, EUR 120,- (bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen zwischen 1/3 und 2/3 des Sockelbetrages, EUR 200,-) bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen unter 1/3 des Sockelbetrages. Gewichtungsfaktoren: AlleinerzieherIn: 1,4 Erster Erwachsener: 1,0 Zweiter Erwachsener und jedes versorgte Kind: 0,8 Jedes unversorgte Kind: 0,5 Die zutreffenden Gewichtungsfaktoren werden zusammengezählt, das Ergebnis mit dem Sockelbetrag multipliziert. Wenn zulässige Überschreitungen (siehe “Bedingungen”) der	Ein Jahr lang	Ordentlicher Wohnsitz OÖ, Eltern schon 1 Jahr davor. Durchführung aller Mutter-Kind-Pass – Untersuchungen. Einkommensgrenze: Durch Addition der maßgeblichen (gemeinsamer Haushalt) gewichteten Pro-Kopf-Beträge pro Monat: AlleinerzieherIn: EUR 915,68 Erster Erwachsener: EUR 654,06 Zweiter Erwachsener und jedes versorgte Kind: EUR 523,24 Jedes unversorgte Kind (Bezug der Familienbeihilfe). EUR 327,03 Einschleifregelung

			Einkommensgrenze bei Mehrlingsgeburt nicht vorliegen, Einmalzahlung von EUR 363,36 bzw. EUR 726,73 pro Kind bei Zwillingsgeburt bzw. Drillingsgeburt		bei Überschreitung. Bei Zwillingsgeburten und Drillingsgeburten Überschreiten der Einkommensgrenze um 30 bzw. 50 % möglich.
<b>Mutter-Kind-Zuschuss des Landes (nach Durchführung des Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms)</b>	Der von der Gemeinde und Arzt bestätigte Antrag (Info-Broschüre mit Antrag in allen Praxen von prakt. und Kinderärzten sowie Gynäkologen) wird an das Amt der Oö. Landesregierung – Landessanitätsdirektion unter “Mutter-Kind-Zuschuss”, Harrachstr. 16a, 4021 Linz, eingeschickt Info: Tel. 0732/7720 - 149110	Antrag 1 ab Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes und jedenfalls vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, Antrag 2 ab Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes und jedenfalls vor Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes	EUR 370,- Auszahlung in zwei Raten, 1. Zahlung nach vollendung des zweiten Lebensjahres, 2. Zahlung nach Durchführung und Nachweis aller vorgeschriebenen Untersuchungen	Einmalig, in zwei Raten zu EUR 185,-	Kind ab 1. 1. 2000 geboren. Wohnsitz OÖ ein Jahr vor Antragstellung. Arztbestätigung aller bis zum 2. Lebensjahr bzw. aller bis zur letzten (abhängig von Geburtsdatum) Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vorgeschriebenen Untersuchungen und Impfungen
<b>Oö. Familienautozuschuss</b>	Amt der Oö. Landesregierung – Familienreferat Klosterstraße 7 4021 Linz Tel.: 0732/7720-11832  Antragsformulare liegen in Gemeinden und Autohändlern auf.	Bei Kauf, spätestens bis Ende 2003	Der Zuschuss beträgt beim Kauf eines Neuwagens EUR 1.817,- beim Kauf eines Gebrauchtwagens 10% des Kaufpreises (sollte dieser den in der Eurotax-Liste angegebenen Preis übersteigen, max. 10% des Eurotax-Tarifes, max. EUR 1.817,-	Einmalig	Das gekaufte Auto muss in Oberösterreich und auf den Namen eines in der Familienkarte eingetragenen Elternteils zugelassen werden. Es muss für mindestens sechs Sitzplätze zugelassen sein.

					<p>Das Auto darf nicht gewerblich genutzt bzw. innerhalb von drei Jahren verkauft werden.</p> <p>Hauptwohnsitz mindestens ein Jahr vor Antragstellung in Oberösterreich.</p> <p>AntragstellerIn ist InhaberIn der Oö. Familienkarte bzw. hat diese beantragt.</p> <p>Für mindestens vier Kinder, die zum Kaufzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die in der Oö. Familienkarte eingetragen sind, wird zum Kaufzeitpunkt Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen.</p> <p>Ein bestimmtes Haushaltsnettoeinkommen darf nicht überschritten werden (für eine Familie mit vier Kindern sind dies EUR 31.920,- für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um EUR</p>
--	--	--	--	--	---

					4.200,- Beim Kauf eines Gebrauchtwagens ist noch zu beachten: Das Fahrzeug darf zum Kaufzeitpunkt nicht älter als vier Jahre sein (Datum der Erstzulassung). Der Kaufpreis darf EUR 7.267,28 (inkl. USt.) nicht unterschreiten.
<b>Mobilitätzuschuss</b>	<p>Amt der Oö. Landesregierung – Familienreferat Klosterstraße 7 4021 Linz Tel.: 0732/7720-11832</p> <p>Antragsformulare liegen in Gemeinden und Autohändlern auf.</p>	Bei Kauf, spätestens bis Ende 2003	Der Zuschuss beträgt beim Kauf eines Neuwagens EUR 1.817,- beim Kauf eines Gebrauchtwagens 10% des Kaufpreises (sollte dieser den in der Eurotax-Liste angegebenen Preis übersteigen, max. 10% des Eurotax-Tarifses, max. EUR 1.817,-	Einmalig	Für Eltern, die ein stark gehbehindertes Kind (Ausweis!) zu betreuen haben oder auch ein geistig behindertes Kind, das eine Begleitperson braucht und eine Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar erscheint. Zu weiteren Bedingungen siehe Familienautozuschuss, das Auto kann im Gegensatz dazu auch älter als 4 Jahre sein und muss keine 6 Sitzplätze haben

<p><b>Landeszuschuss für einen Familienurlaub</b></p>	<p>Amt der O.ö. Landesregierung, Abtlg. Jugendwohlfahrt Bahnhofplatz 1 4021 Linz Tel.: (+43 732) 77 20 15176</p> <p>Online: <a href="http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/SID-3DCFCFC3-623DB8D0/ooe/Familienurlaub.pdf">http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/SID-3DCFCFC3-623DB8D0/ooe/Familienurlaub.pdf</a></p>	<p>Drei Wochen vor Urlaubsantritt</p>	<p>Nach Höhe des Einkommens und der Zahl der Familienmitglieder: Zuschuss pro Tag und Person bei einem gewichteten Pro-Kopf-Monatseinkommen von, Beträge in Euro: 7,5/700,-, 8,-/525,-, 9,-/350,-, 10,-/175,- Gewichtungsfaktoren: AEZ 1,4, 1. EW 1,0, 2. EW 0,8, jedes Kind, für das die Familienbeihilfe bezogen wird, 0,5. Kind bei erhöhter Familienbeihilfe 1,0</p>	<p>Einmalig pro Antrag und Jahr</p>	<p>Ehepaare, Pflegeeltern und alleinstehende Eltern (Pflegeeltern)-Teile mit mindestens drei Kindern, bzw. zwei Kindern, wenn eines behindert ist, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Weitere Voraussetzungen sind die österreichische Staatsbürgerschaft und der ordentliche Wohnsitz in Oberösterreich sowie der Urlaubsort Österreich und eine Urlaubsdauer von 7 - 14 Tagen.</p>
<p><b>Schulbeginnhilfe und Schulveranstaltungshilfe</b></p>	<p>Amt der Oö. Landesregierung – Familienreferat Klosterstraße 7 4021 Linz Tel.: 0732/7720-11832</p> <p>Antragsformulare liegen in Gemeinden und Schulen auf</p> <p>Online: <a href="http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/SID-3DCFCFC3-C210DDAA/ooe/Schuleintritt.pdf">http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/SID-3DCFCFC3-C210DDAA/ooe/Schuleintritt.pdf</a></p>	<p>Schulbeginnhilfe bis 31. Oktober des Kalenderjahres (Verlängerung bis 31. Dezember <b>kann</b> gewährt werden), Schulveranstaltungshilfe bis 31 Oktober des folgenden Schuljahres.</p>	<p>EUR 80,- je Kind</p>	<p>Einmalig</p>	<p>Wohnsitz in Oberösterreich. Erstmaliger Eintritt in die Pflichtschule oder Teilnahme von mindestens zwei Kindern an jeweils mehrtägigen Schulveranstaltungen, welche insgesamt zumindest die Dauer von acht Tagen erreichen. Einkommensgrenzen (berechnet nach dem gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen auf Basis</p>

					des geltenden Sockelbetrages)
<b>Oö. Unfallversicherung für Haushalt und Familie</b>	<p>Amt der Oö. Landesregierung – Familienreferat Klosterstraße 7 4021 Linz Tel.: 0732/7720-11832</p> <p>Info auch bei der OÖ Versicherung Tel. 0732/7891 - 496</p> <p>Bezeichnung des Formulars: Unfallversicherung des Landes Oberösterreich für den Arbeitsplatz "Haushalt &amp; Familie", erhältlich bei der Familienservicestelle.</p>	Während der ersten 3 Lebensjahre des Kindes kein Antrag nötig, danach jederzeit und jährlich bis zum 15. Lebensjahr des Kindes, sinnvollerweise noch vor Eintritt in das 4. Lebensjahr für lückenlosen Versicherungsschutz	Bei Unfällen im Invaliditätsfall EUR 18.500,- , bei Todesfall EUR 7.500,- , sowie Kostenbeitrag für eine Haushaltshilfe (nach einem Unfall ab 8. Tag nach Unfall max. 10 Tage lang EUR 40,-	In den ersten drei Lebensjahren des Kindes übernimmt das Land Oö. für alle Mütter/Väter, die ausschließlich am Arbeitsplatz "Haushalt & Familie" tätig sind, die Kosten der Versicherung und im Anschluss an das dritte Lebensjahr des Kindes können sich alle Mütter und Väter, die das Kind überwiegend betreuen, in die Gruppenunfallversicherung miteinbeziehen lassen (um günstige EUR 3,6 pro Jahr). Dies kann bis zum 15. Lebensjahr des jüngsten Kindes der Familie in Anspruch genommen werden.	Alle Mütter/Väter in Oberösterreich, die ein Kind betreuen und nicht in Beschäftigung stehen, sind in den ersten drei Lebensjahren des Kindes auf Kosten des Landes unfallversichert.
<b>Ansuchen um Gewährung eines Zinszuschusses für die Beschaffung von notwendigem Hausrat</b>	<p>Bei der Bank. Diese leitet den Antrag an die Finanzabteilung der Landesregierung weiter</p> <p>Amt der O.ö. Landesregierung, Finanzabtlg Klosterstraße 7 4021 Linz Tel.: 0732/7720-11333</p>	Jederzeit	Gewährung eines Zinszuschusses von 4 Prozent pro Jahr für ein Darlehen in der Höhe von mindestens EUR 727,- bis max. EUR 4.361,- mit einer Laufzeit von 3 oder 5 Jahren, das bei einem inländischen Geldinstitut aufgenommen wird.	Max. 5 Jahre	Jungfamilien (Eheschließung liegt nicht länger als 5 Jahre zurück) bzw. alleinstehende Elternteile (letztes Kind nicht älter als 5 Jahre). Sämtliche Familienmitglieder dürfen das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hauptwohnsitz in Oberösterreich. Mindestens ein Förderungswerber muß die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Die

					<p>Jahresbruttoeinkommensgrenze von EUR 29.070,- darf nicht überschritten werden (Steigerungsbetrag von EUR 5.088,- für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird).  Förderungswerber darf noch keine derartige Förderung erhalten haben.  Anschaffung von notwendigem Hausrat (div. Einrichtungsgegenstände, Küchengeräte, Haushaltstextilien, Beleuchtungskörper, ...).</p>
<p><b>Kindererholungsaktion des Landes</b></p>	<p>2 durchführende Vereine:  “Kinderfreunde”  Hauptstr. 51  4040 Linz  Tel. 0732/773011-14  (Herr Zweimüller)</p> <p>Oö. Jugendherbergswerk  JUTEL  Kapuzinerstr. 14  4020 Linz  Tel. 0732/782720  (Frau Sallinger)</p> <p>Antragstellung bei allen  Bezirkshauptmannschaften  und Magistraten</p> <p>Info seitens der</p>	<p>Termine liegen im Amt der  Oö. Landesregierung,  Abtlg. Jugendwohlfahrt  auf</p>	<p>100% der Kosten bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von höchstens EUR 254,35. Entgelt für den Ferienaufenthalt steigt in Stufen von EUR 87,21 (gPKE höchstens EUR 290,69) bis zu EUR 713,65 (ab gPKE von EUR 835,81).  gPKE: Einkommen der Eltern bzw.  Alimente+Einkommen der Kindesmutter durch die errechnete  Kennzahl. Familienbeihilfe wird nicht mitgerechnet.  Gewichtungsfaktoren:  Ein Erwachsener 1,0</p>	<p>Einmalig pro Jahr</p>	<p>Alter der Kinder von 6 - 14 Jahren  (Zusatzangebot “Kids-Turnus” für besonders erlebnishungrige 12-14jährige)  Zugehörigkeit der Kinder zu sozial bzw. finanziell schlecht gestellten Familien. Teilnahme an zweiwöchigen Erholungsaktionen in den Sommerferien.</p>

	Landesregierung/Jugendwohlfahrt: Tel. 0732/7720 – 15742 (Frau Neubauer)		Alleinerzieherzuschlag 0,4 Zweiter Erwachsener: 0,8 Kinder bis 10 Jahre: 0,4 Ältere Kinder: 0,6		
<b>Oberösterreichischer Senioren-Erholungs- oder -Kurzschluss</b>	<p>Amt der OÖ Landesregierung Sozialabteilung 4021 Linz, Altstadt 30 Tel.: 0732 / 7720-15079</p> <p>Antragsformulare werden auf Anfrage zugeschickt</p> <p>Online: <a href="http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/SID-3DCFCFC3-20AFE5C7/ooe/Seniorenzuschuss.pdf">http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/SID-3DCFCFC3-20AFE5C7/ooe/Seniorenzuschuss.pdf</a></p>	Mit vom Quartiergeber bestätigten Antragsformular längstens bis Jahresende bzw. längstens 2 Monate nach Aufenthalt für Termine knapp vor Jahresende	max. EUR 60,- pro Person/Woche	Höchstens 3 Wochen pro Kalenderjahr	Für Senioren (ab dem 60. Lebensjahr) mit geringem Einkommen, österreichischer Staatsbürgerschaft und Hauptwohnsitz Oberösterreich. Förderung von Erholungs- oder Kuraufenthalten von mind. 1 Woche in Österreich und im EU-Raum sowie in Ländern, die an Österreich angrenzen (ausgenommen bewilligte Kur-, Erholungs- oder Genesungsaufenthalte eines Sozialversicherungsträgers). Obere Einkommensgrenze monatlich netto: Der jeweilige, gemäß den Bestimmungen des ASVG geltende Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende bzw. verheiratete Personen.

					(Pflegegeld wird nicht angerechnet. Die Miete bzw. ein angenommener Aufwand für Unterkunft oder Hauserhaltungskosten in der Höhe von EUR 60,- wird vom Einkommen abgezogen).
<b>Finanzielle Förderung der Stützkraft (Integration), Ansuchen um Eingliederungshilfe (durch Eltern)</b>	Kind wird im Kindergarten/Hort vorgestellt, erhöhter Förderbedarf wird festgestellt. Eltern stellen Antrag auf Gewährung einer Eingliederungshilfe nach dem Behindertengesetz ("B1-Antrag", Formulare liegen im Gemeindeamt auf) – Gemeinde leitet Antrag an BH weiter. BH erlässt Bewilligungsbescheid	Jederzeit, bei Eintritt in die Betreuungseinrichtung	Siehe Werte folgende 2 Zellen in der Spalte. Die Stützung erfolgt immer in einer Kombination der Leistungen der Sozialabtlg. und der Abtlg. Bildung, Jugend und Sport.	Die Zustimmung zu einer Integration erfolgt immer nur für die Dauer eines Arbeitsjahres. Bei Weiterführung einer Integration sind alle Ansuchen neuerlich zu stellen!	Nur Kinder, denen nach dem Behindertengesetz Hilfe zu leisten ist (Eingliederungsbescheid), können bei der Zuerkennung eines Landesbeitrages berücksichtigt werden.
<b>Finanzielle Förderung der Stützkraft (Integration), Ansuchen um finanzielle Förderung: (durch Erhalter)</b>	Amt der Oö. Landesregierung Sozialabteilung  Bahnhofplatz 1  4021 Linz  Tel.:  (+43) 0 732 /7720 - 15221	Ansuchen soll vor Beginn der Integration gestellt werden und folgende Angaben enthalten: Beschäftigungsmaß der Stützkraft. Schätzung der Lohnkosten. Dauer der Integration. Eingliederungsbescheid (kann nachgereicht werden).	(pro Arbeitsjahr) bis zu EUR 5.450,46 bei Einzelintegrationen bis zu EUR 12.354,38 bei mindestens 2 Kindern in der Gruppe. Alle Beträge sind Maximalbeträge, die bei geringeren Lohnkosten usw. aliquotiert werden. Für den Erhalter bleibt jedenfalls ein Restbetrag.	Die Zustimmung zu einer Integration erfolgt immer nur für die Dauer eines Arbeitsjahres. Bei Weiterführung einer Integration sind alle Ansuchen neuerlich zu stellen!	Nur Kinder, denen nach dem Behindertengesetz Hilfe zu leisten ist (Eingliederungsbescheid), können bei der Zuerkennung eines Landesbeitrages berücksichtigt werden.
<b>Finanzielle Förderung der Stützkraft (Integration), Ansuchen</b>	Amt der Oö. Landesregierung	Ansuchen soll vor Beginn der Integration gestellt werden und folgende	Höhe der Förderung: (pro Arbeitsjahr) bis zu EUR 3.633,64 für jede	Die Zustimmung zu einer Integration erfolgt immer nur für die Dauer eines	Nur Kinder, denen nach dem Behindertengesetz Hilfe zu leisten ist

<b>um finanzielle Förderung: (durch Erhalter)</b>	Abteilung Bildung, Jugend und Sport Bahnhofplatz 1 4021 Linz Tel.:  (+43) 0 732 / 7720 - 15501	Angaben enthalten: Beschäftigungsmaß der Stützkraft. Schätzung der Lohnkosten. Dauer der Integration. Eingliederungsbescheid (kann nachgereicht werden).	Gruppe in der Integration durchgeführt wird, unabhängig von der Zahl der Kinder mit Behinderungen (Anweisung des Zuschusses erfolgt im letzten Quartal des Kalenderjahres.) Alle Beträge sind Maximalbeträge, die bei geringeren Lohnkosten usw. aliquotiert werden. Für den Erhalter bleibt jedenfalls ein Restbetrag.	Arbeitsjahres. Bei Weiterführung einer Integration sind alle Ansuchen neuerlich zu stellen!	(Eingliederungsbescheid), können bei der Zuerkennung eines Landesbeitrages berücksichtigt werden.
<b>Hilfe in besonderen sozialen Lagen (Solidaritätsfonds)</b>	Bezeichnung des Formulars: Ansuchen um Gewährung einer einmaligen Hilfe des Landes Oberösterreich. Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer oder Ansuchen um Gewährung einer einmaligen Hilfe des Landes Oberösterreich Landeshauptmann-Stellvertreter Dipl.-Ing. Erich Haider Erhältlich beim Amt der O.ö. Landesregierung, Sozialabtlg.(SH), Sozialabteilungen bei den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten, div. Sozialeinrichtungen	Jederzeit	Individuell	Gewährung einer einmaligen Geldunterstützung; Anträge können in der Regel höchstens einmal pro Jahr gestellt werden.	Personen, die sich auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Verhältnisse in einer außergewöhnlichen Notlage befinden. Auf eine Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.
<b>Behebung von Notständen in der Landwirtschaft</b>	Amt der OÖ Landesregierung Agrar- und Forstrechts-Abtlg. Bahnhofplatz 1 4021 Linz Tel.: 0732 / 7720-11501	Antrag jederzeit	Beiträge aus Landesmitteln ohne konkrete Zweckbindung zur Mitfinanzierung von Betriebshilfeeinsätzen und zur Erleichterung des Zinsendienstes, Höhe nach Ermessen im Einzelfall	Einmalig pro Notsituation	Förderung von bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieben in Oberösterreich bei unverschuldet eingetretenen Notlagen

	Antragsformulare auch bei örtlichen Geldinstituten und bei der Bezirksbauernkammer				
<b>Ansuchen um Gewährung eines Beitrages für die Beschaffung von Wohnungen und Eigenheimen</b>	<p>Amt der O.ö. Landesregierung, Finanzabtlg Klosterstraße 7 4021 Linz Tel.: 0732/7720-11301</p> <p>Antragsformulare erhältlich bei Geldinstituten und beim Amt der O.ö. Landesregierung</p>	Ansuchen muss spätestens 1 Jahr nach Bezahlung der Kosten bei Behörde eingelangt sein	EUR 1.454,- für Grundkosten von mindestens EUR 3.634,- (bei geringeren Kosten wird der Beitrag anteilmäßig gewährt)	einmalig	Hauptwohnsitz in Oberösterreich, mindestens ein Förderungswerber muß die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Gefördert werden Jungfamilien unter 35 Jahren (verheiratet) bzw. alleinstehende Elternteile (ledig, verwitwet, geschieden) von unter 35 Jahren mit mindestens einem Kind, für das sie Familienbeihilfe beziehen und das im gemeinsamen Haushalt lebt, Familien und alleinstehende Elternteile von über 35 Jahren mit mindestens 3 Kindern, die Jahresbruttoeinkommensgrenze von EUR 29.070,- darf nicht überschritten werden (Steigerungsbetrag von EUR 5.088,- für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird).

					Förderungswerber darf noch keine derartige Förderung erhalten haben. Die derzeitige Wohnung darf nicht den zeitgemäßen Anforderungen entsprechen. Der Grund oder die Wohnung darf nicht von den Eltern oder Großeltern erworben werden.
<b>Landesbeiträge an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindern zum Zwecke des Kindergartenbesuches</b>	Amt der O.ö. Landesregierung, Abteilung Bildung, Jugend und Sport Kindergartenreferat Bahnhofplatz 1 4021 Linz Tel.: 0732/7720-15625 oder -15511 Formloses Ansuchen mit Einsatzplänen, Planskizze und Rechnungen (bei Durchführung mittels Transportunternehmungen)	Zweimal jährlich möglich, und zwar bis 1. März bzw. 1. September des laufenden Jahres im Nachhinein	Die Gesamtfahrtkosten, von denen zwei Drittel als Landesbeitrag gewährt werden, sind wie folgt zu ermitteln: Kilometerpreis x Tageskilometer = Tageskosten Tageskosten x Kindergartenbesuchstage abzüglich nicht gefahrener Kilometer = Gesamtfahrtkosten. Der Kilometerpreis richtet sich nach der Größe des für den Kindertransport notwendigen Kraftfahrzeuge. Bei Privattransporten mit einem PKW beträgt dieser EUR 0,36 ohne weitere Zuschläge.	Max. ein Jahr pro Antragstellung (im Sept.)	Gemeinde muss ebenfalls mindestens ein Drittel der Fahrtkosten tragen. Transport zum nächstgelegenen allgemein zugänglichen Kindergarten. Die Transporte können von Gemeinden, Kindergartenerhaltern, Fahrgemeinschaften oder Einzelpersonen (mind. 2 Kinder) durchgeführt werden. Weitere Bedingungen finden Sie in den Richtlinien
<b>Wohnbeihilfe und Wohnungszuschüsse für geförderte Wohnungen</b>	Amt der Oö. Landesregierung Abtlg. Wohnbauförderung Bahnhofplatz 1 4021 Linz Tel.: 0732/7720-14143 oder	Für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten vor dem Einlangen des Ansuchens kann rückwirkend Wohnbeihilfe gewährt werden.	Eine Wohnbeihilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn der Betrag mindestens EUR 7,- monatlich erreicht. Höhe ist abhängig von der Anzahl der Personen, die in der	Pro Antragstellung ein Jahr	Die Wohnbeihilfe ist eine Förderung, welche zur Abdeckung des Wohnungsaufwandes einer Wohnung gewährt wird, deren Errichtung

	<p>-14144</p> <p>Antragsformulare liegen im Amt und in den Gemeinden auf</p> <p>Dem Antrag sind beizufügen: Einkommensnachweis(e) des letzten Kalenderjahres aller in der gemeinsamen Wohnung lebenden Personen, Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie), Nachweis des zuständigen Gemeindeamtes bzw. Magistrates über Personenanzahl, Wohnungsaufwandsbestätigung.</p>		<p>gemeinsamen Wohnung leben, vom Einkommen aller in der Wohnung lebenden Personen, von der angemessenen Wohnnutzfläche (max. 50 m<sup>2</sup> für die erste Person, max. 20 m<sup>2</sup> für jede weitere Person), vom anrechenbaren Wohnungsaufwand. Die Höchstgrenze beträgt EUR 3,- pro m<sup>2</sup> Nutzfläche.höchstens jedoch 182 EUR. Bei Miet- und Eigentumswohnungen ist der anrechenbare Wohnungsaufwand jener Betrag, der monatlich von Hauptmietern, Wohnungseigentümern oder Wohnungseigentumsbewerbern zu entrichten ist. Dieser Betrag vermindert sich um die Betriebskosten. Im Betrag enthalten sind aber: Mehrwertsteuer, Verzinsung der Grundkosten, Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge. Auch die Kategoriemiete wird durch die Wohnbeihilfe abgestützt. Die Höhe der Wohnbeihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren und dem zumutbaren Wohnungsaufwand. Als zumutbarer Wohnungsaufwand gilt ein Zwölftel des jährlichen</p>	<p>mit Hilfe von Wohnbauförderungsmitteln gefördert wurde. Unterstützt wird der Mieter einer Mietwohnung, der Eigentümer oder Wohnungseigentumsbewerber einer Eigentumswohnung. Wohnbeihilfenwerber muß die geförderte Wohnung zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses dauernd bewohnen. Wohnungsaufwandsbelastung muß unzumutbar sein. Wohnbeihilfenwerber muß österreichischer Staatsbürger oder EU-Bürger sein oder 5 Jahre Aufenthalt in Österreich mit Sozialversicherungspflichtigem Einkommen vorweisen können. Rückzahlung des Förderungsdarlehens, eines Konversionsdarlehens oder eines bezuschußten Hypothekendarlehens muß bereits eingesetzt haben. Sonstige Zuschüsse zur Minderung des Wohnungsaufwandes, auf die der</p>
--	---	--	--	---

			<p>Haushaltseinkommens (Einkommen des vergangenen Kalenderjahres) abzüglich des gewichteten Haushaltseinkommens.          Sockelbetrag: EUR 540,-          Die Berechnung des gewichteten Haushaltseinkommens erfolgt durch die Addition der nachstehenden Gewichtungsfaktoren und der Multiplikation dieser Summe mit dem Sockelbetrag.          Gewichtungsfaktoren:          Einpersonenhaushalt 1,35, das sind EUR 729,-          Zweipersonenhaushalt 1,9, das sind EUR 1.026,-.          Sonst: für die erste erwachsene Person 1,0,          für jede weitere erwachsene Person und für jedes studierende Kind 0,8, für ein Kind über 14 Jahre, das eine allgemeinbildende oder berufsbildende höhere Schule besucht und in einem Internat untergebracht ist 0,8, für ein Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird 0,5, für ein erheblich behindertes Kind im Sinne des § 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder für eine im Beruf stehende Person, deren Erwerbsfähigkeit zu mindestens 60% gemindert ist, erfolgt eine Erhöhung der</p>		<p>Wohnbeihilfenwerber einen Rechtsanspruch besitzt (z.B. Mietzinsbeihilfe nach dem Einkommensteuergesetz oder Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz), verringern den Anspruch auf Wohnbeihilfe. Für ein erheblich behindertes Kind im gemeinsamen Haushalt oder verminderte Erwerbstätigkeit zu mind. 60% sind entsprechende Nachweise zu erbringen.</p>
--	--	--	---	--	--

			<p>Gewichtungsfaktoren um 0,5, bei Familien ab 3 Kindern, für die eine Familienbeihilfe bezogen wird, 0,5, die Gewichtung beträgt für jedes Kind, welches nicht im gemeinsamen Haushalt lebt und für das Alimentationszahlungen geleistet werden, 0,3. Eine Berücksichtigung erfolgt jedoch nur bis zur tatsächlichen Höhe der Alimentationszahlungen.</p>		
<p><b>Wohnbeihilfe für nicht geförderte Mietwohnungen</b></p>	<p>Amt der Oö. Landesregierung Abtlg. Wohnbauförderung Bahnhofplatz 14021 Linz Tel.: 0732/7720-14143 oder -14144</p> <p>Antragsformulare liegen im Amt und in den Gemeinden auf</p> <p>Dem Antrag sind beizufügen: Einkommensnachweis(e) des letzten Kalenderjahres aller in der gemeinsamen Wohnung lebenden Personen. Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie). Ein beim Finanzamt zur Vergebührung angezeigter Mietvertrag, aus welchem der Mietzins ohne Betriebskosten ersichtlich ist.</p>	<p>Für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten vor dem Einlangen des Ansuchens kann rückwirkend Wohnbeihilfe gewährt werden.</p>	<p>Eine Wohnbeihilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn der Betrag mindestens EUR 7,- monatlich erreicht. Höhe ist abhängig von der Anzahl der Personen, die in der gemeinsamen Wohnung leben, vom Einkommen aller in der Wohnung lebenden Personen. Von der angemessenen Wohnnutzfläche (max. 50 m<sup>2</sup> für die erste Person max. 20 m<sup>2</sup> für jede weitere Person), vom anrechenbaren Wohnungsaufwand. Die Höchstgrenze beträgt EUR 3,- pro m<sup>2</sup> Nutzfläche. Der anrechenbare Wohnungsaufwand ist jener Betrag, der monatlich von Hauptmietern zu entrichten ist. Dieser Betrag vermindert sich um die Betriebskosten. Im</p>	<p>Pro Antragstellung ein Jahr</p>	<p>Für Mieter einer Mietwohnung, die nicht oder nicht mehr gefördert ist. Der Wohnbeihilfenwerber muß die Mietwohnung zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses dauernd bewohnen. Wohnungsaufwandsbelastung muß unzumutbar sein. Wohnbeihilfenwerber muß österreichischer Staatsbürger oder EU-Bürger sein oder 5 Jahre Aufenthalt in Österreich mit Sozialversicherungspflichtigem Einkommen vorweisen können. Sonstige Zuschüsse zur Minderung des Wohnungsaufwandes,</p>

			<p>Betrag enthalten sind aber: Mehrwertsteuer, Verzinsung der Grundkosten, Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge. Die Höhe der Wohnbeihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren und dem zumutbaren Wohnungsaufwand. Die maximale Höhe der Wohnbeihilfe ist mit EUR 182,- festgelegt.</p>		<p>auf die der Wohnbeihilfenwerber einen Rechtsanspruch besitzt (z. B. Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz), verringern den Anspruch auf Wohnbeihilfe. Für ein erheblich behindertes Kind im gemeinsamen Haushalt oder verminderte Erwerbstätigkeit zu mind. 60% sind entsprechende Nachweise zu erbringen. Mietverhältnis darf nicht mit einer nahestehenden Person (z.B. Ehegatte, Lebensgefährte, Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Kinder der Geschwister) bestehen. Als Nachweis des Mietverhältnisses gilt ein beim Finanzamt zur Vergebührung angezeigter Miet- oder Nutzungsvertrag.</p>
--	--	--	---	--	---